



# EU-Informationen aus Brüssel

vom 15. Jun. 2023





# Inhaltsverzeichnis

<b>Berufsrecht</b>	<b>3</b>
EP-Initiativbericht zu den Pandora Papers – BStBK bezieht Stellung	3
Anti-Geldwäschepaket: Selbstverwaltung im Trilog berücksichtigen	4
<b>Steuerrecht</b>	<b>6</b>
BStBK äußert sich zum ViDA-Richtlinienvorschlag	6
Mitgliedstaaten gegen Sanktionen in DAC 8	6
<b>ETAF</b>	<b>8</b>
ETAF vertritt Berufsstand auf Konferenz des EU Tax Observatory	8
Einladung zur ETAF-Frühjahrskonferenz	9
<b>Bürokratieabbau in der EU</b>	<b>10</b>
<b>EU-Verordnungsvorschlag für Künstliche Intelligenz</b>	<b>11</b>
<b>Geschäftsführer*innen der deutschen StBK in Brüssel</b>	<b>12</b>



## Berufsrecht

### EP-Initiativbericht zu den Pandora Papers – BStBK bezieht Stellung

Am 11. April 2023 wandte sich die BStBK zusammen mit dem DStV, der BRAK, der WPK und dem DAV in einem gemeinsamen Präsidentenanschreiben unter dem Dach des BFB an Abgeordnete des Europäischen Parlaments betreffend den Entwurf des [Initiativberichts über die Lehren aus den Pandora-Papieren und anderen Enthüllungen](#) [2022/2080(INI)]. Wesentlicher Gegenstand war ein von der Fraktion der Linken eingebrachter Kompromissänderungsantrag mit folgendem Wortlaut:

*“[...] hebt die Grenzen der Selbstregulierung des Intermediärsektors im nichtfinanziellen Bereich hervor“.*

Die BStBK wies diese unsubstantiierte Unterstellung an einem im deutschen Rechtssystem fest verankerten und gut funktionierenden System zurück. Die Selbstverwaltung der Freien Berufe und ihre durch die jeweiligen Kammern als Körperschaften des öffentlichen Rechts eingesetzten Aufsichtsgremien werden durch eine solche Behauptung grundlos diskreditiert. Aufgrund der sachlichen und fachlichen Nähe gewährleistet die Selbstverwaltung in Kammern eine hohe Qualität und Vertraulichkeit der Dienstleistungen in grundrechtsrelevanten und höchstpersönlichen Bereichen. Einzelstaatliche Probleme dürften, sofern sie bestünden, nicht zum Anlass genommen werden, eine undifferenzierte Kritik an reibungslos funktionierenden Strukturen in bestimmten Mitgliedstaaten zu äußern.

Hinzu kommt, dass selbstverwaltete Partnerorganisationen in manchen Mitgliedstaaten Mühe haben, ihre Unabhängigkeit als NGOs vor staatlicher Einflussnahme zu wahren. Eine aus dem Europäischen Parlament kommende Pauschalkritik am Prinzip der Selbstverwaltung würde den Regierungen rechtsstaatlich eingeschränkter Mitgliedstaaten nur einen weiteren Hebel zum Abbau unabhängiger Selbstverwaltungen an die Hand geben. Auch aus diesem Grund sollten unabhängige, selbstverwaltete Einrichtungen in der EU gestärkt werden und nicht umgekehrt.



## Anti-Geldwäschepaket: Selbstverwaltung im Trilog berücksichtigen

Nachdem das Europäische Parlament in seiner Plenumsitzung Mitte April die Berichtsentwürfe zur Verordnung zur Errichtung der neuen EU-Geldwäschebehörde (AMLA-Verordnung), zur neuen Geldwäscheverordnung und zur 6. Geldwäscherichtlinie [als Verhandlungsmandate übernommen](#) hat, konnten die europäischen Institutionen am 11. Mai 2023 in die [erste Sitzung](#) des Trilogverfahrens starten. Im Rahmen dieses Gesetzgebungsabschnittes werden Vertreter der Ratspräsidentschaft, die Berichterstatter und Schattenberichterstatter der Dossiers im Parlament sowie Vertreter der Kommission hinter verschlossenen Türen über die Legislativvorschläge im Einzelnen verhandeln.

Um den Kernanliegen des Berufsstands auch in dieser Phase des Verfahrens Gewicht zu verleihen, traf BStBK-Vizepräsident Dr. Holger Stein am 18. April 2023 im Namen der German Tax Advisers die stellvertretende Generaldirektorin Alexandra Jour-Schroeder der Generaldirektion Finanzstabilität, Finanzdienstleistungen und Kapitalmarktunion (FISMA) der Europäischen Kommission in Brüssel. Im Rahmen des Gesprächs legte Dr. Holger Stein der Kommission die Kernpunkte zu den weitreichenden Aufsichtsbefugnissen der AMLA im Nichtfinanzsektor sowie zur drohenden Fachaufsicht im Hinblick auf die (zusätzlich) einzurichtende nationale Aufsichtsbehörde über die Selbstverwaltungseinrichtungen dar. Er wies daraufhin, dass eine solche Durchbrechung des Grundsatzes der Rechtsaufsicht für Deutschland mit seinem gut funktionierenden Selbstverwaltungssystem der Kammern nicht hinnehmbar wäre. Zudem erläuterte Dr. Stein die besondere Problematik hinsichtlich der willkürlichen Ungleichbehandlung von Steuerberater\*innen in dem vom Rat vorgeschlagenen Ausnahmetatbestand des Art. 38 Nr. 3a in der 6. Geldwäscherichtlinie.

Ein weiteres Gespräch mit MdEP Karolin Braunsberger-Reinhold (EVP), Schattenberichterstatterin der Geldwäscheverordnung, fand am 7. Juni 2023 statt. Dr. Stein wies hierin insbesondere daraufhin, dass die durch das Parlament vorgeschlagenen Rückausnahmen bei der berufsgeheimnisbedingten Ausnahme von der Verdachtsmeldepflicht zu einer unverhältnismäßigen Beschränkung des rechtsstaatlich garantierten Berufsgeheimnisses führen würden. Der Schutz des Vertrauens zwischen Steuerberater\*in und Mandant\*in dürfe nicht durch unbestimmte Rechtsbegriffe unterlaufen werden. Zudem bedeute die in der Geldwäscheverordnung vorgesehene Erweiterung des Pflichtenkatalogs im Hinblick auf die Identifizierung und Verifizierung von Mandanten für Steuerberater\*innen einen unzumutbaren bürokratischen Mehraufwand.



*v.l.n.r.: Marc Lemanczyk, Geschäftsführer des Brüsseler Büros des DStV, Bettina Friehs, Teamleiterin in der GD FISMA, Alexandra Jour-Schröder, stellv. Generaldirektorin der GD FISMA, Michael Schick, Geschäftsführer des Brüsseler Büros der BStBK und BStBK-Vizepräsident Dr. Holger Stein*



*v.l.n.r.: Michael Schick, Geschäftsführer des Brüsseler Büros der BStBK, MdEP Karolin Braunsberger-Reinhold und BStBK-Vizepräsident Dr. Holger Stein*



## Steuerrecht

### BStBK äußert sich zum ViDA-Richtlinienvorschlag

Das im Dezember 2022 veröffentlichte [Legislativpaket](#) „Mehrwertsteuer im digitalen Zeitalter“ („VAT in the Digital Age“ – oder kurz: ViDA) enthält neben einem [Richtlinienentwurf](#) zur Änderung der Mehrwertsteuervorschriften für das digitale Zeitalter auch eine [Verordnung](#) mit Regelungen für die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden auf dem Gebiet der Mehrwertsteuer sowie einen Vorschlag für eine [Durchführungsverordnung](#) hinsichtlich der Informationsanforderungen für bestimmte Mehrwertsteuerregelungen. Mit dem Paket sollen die Meldepflichten auf Grundlage der elektronischen Rechnungsstellung modernisiert, den Herausforderungen der Plattformwirtschaft durch Aktualisierung der MwSt.-Vorschriften begegnet und der Verwaltungsaufwand mit der Einführung einer einzigen MwSt.-Registrierung verringert werden.

In ihrer [Stellungnahme](#) aus April 2023 begrüßt die BStBK, dass die Richtlinie zur Einführung eines europaweiten technischen Standards auf die bereits erprobte CEN-Norm 16931 zurückgreife. Zudem sei positiv zu sehen, dass kein Clearing-Modell vorgesehen ist. Dennoch gäbe es auch Verbesserungspotential, insbesondere im Hinblick auf die Berücksichtigung von KMU. Die Fristen für die Ausstellung der Rechnungen seien unverhältnismäßig kurz bemessen und auch bei den anknüpfenden Meldeverpflichtungen seien Anpassungen erforderlich. Zudem fehle es an einheitlichen Rahmenbedingungen für die technische Infrastruktur und ein etwaiges Rechnungsübertragungsnetzwerk.

Die Ratsformation „Wirtschaft und Finanzen“ (ECOFIN) wird im Rahmen ihrer [Sitzung](#) am 16. Juni 2023 zum Mehrwertsteuerpaket eine Orientierungsdebatte führen. In einem hierzu vorbereiteten [Vermerk](#) bittet die schwedische Ratspräsidentschaft die Finanzminister\*innen darum, politische Leitlinien zu mehreren zentralen Fragen des Legislativpakets festzulegen.

### Mitgliedstaaten gegen Sanktionen in DAC 8

Am 27. März 2023 nahm die BStBK zum Vorschlag der Europäischen Kommission für eine [Richtlinie zur Änderung der Richtlinie 2011/16/EU](#) über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden im Bereich der Besteuerung (DAC8) [Stellung](#).



Die BStBK unterstützt die grundsätzliche Absicht des Richtlinienvorschlags, den obligatorischen automatischen Informationsaustausch zwischen den EU-Mitgliedstaaten auf Einkünfte aus Kryptowerte auszuweiten. Die Kommission hatte jedoch die Gelegenheit genutzt, weitere Änderungen an der Richtlinie vorzuschlagen, unter anderem die Einführung einer Reihe von unterschiedlichen Mindestsanktionen.

### **Erfolg für die BStBK: Sanktionskatalog im ECOFIN-Ministerrat gestrichen**

Der Richtlinienvorschlag sah demnach eine Mindesthöhe der Sanktionen von 50.000 € für meldende Personen mit Umsätzen unterhalb von 6 Mio. € vor. Bei Umsätzen von mehr als 6 Mio. € stieg die Mindestsanktion auf 150.000 €. Für natürliche Personen sollte die Mindesthöhe bei 20.000 € liegen. Eine Verhängung der Sanktionen sollte erfolgen, wenn auch nach zwei Mahnungen keine Meldung abgegeben wurde oder die übermittelten Informationen unvollständige, unrichtige oder falsche Angaben enthalten, die mehr als 25 % der zu meldenden Informationen ausmachen. Es war allerdings unklar, wie diese 25 % zu bemessen gewesen wären. Hätte eine vergessene Hausnummer genauso viel gezählt, wie eine wissentlich falsch übermittelte Umsatzabgabe? Was wäre passiert, wenn eine Tochtergesellschaft eine Information nicht übermitteln kann, weil sie diese nicht besitzt?

Die BStBK hatte im Verfahren bemängelt, dass die von der Kommission vorgeschlagenen Mindestsanktionen unverhältnismäßig gewesen wären: In Deutschland entspricht ein vorsätzlicher oder leichtfertiger Verstoß gegen die Mitwirkungs- und Meldeverpflichtungen nämlich einer Ordnungswidrigkeit, die mit einer Geldbuße entsprechend der Abgabenordnung im Einzelnen geregelt ist. Hierbei handelt es sich vielmehr um Höchstbeträge, die, je nach Art des Verstoßes, zwischen 5.000 € und 25.000 € liegen. Darüber hinaus hatte die BStBK Zweifel an der Zuständigkeit der EU-Kommission zur Einführung von Mindestsanktionen, da dies prinzipiell Sache der Mitgliedstaaten ist. Nach dem Vorschlag der Kommission sollten die besagten Mindestsanktionen bei der Verletzung der Meldepflichten nicht nur den Steuerpflichtigen, sondern auch deren Intermediäre betreffen. Dies hätte ein erhebliches Risiko für Steuerberater dargestellt, da sie auch bei unverschuldeten Verstößen, wie z.B. einer fehlerhaften Datenübermittlung durch den Mandanten, von den unverhältnismäßig hohen Sanktionen betroffen gewesen wären.

Aus diesen Gründen begrüßt die BStBK die [Entscheidung des ECOFIN-Rates](#) vom 16. Mai 2023, dieser Argumentation zu folgen und den vorgesehenen Sanktionskatalog zu streichen. Der [Text](#)



sieht nun lediglich vor, dass die von den Mitgliedstaaten verhängten Sanktionen gegen Verstöße *wirksam, verhältnismäßig* und *abschreckend* sein müssen.

## ETAF

### ETAF vertritt Berufsstand auf Konferenz des EU Tax Observatory

Am 30. Mai 2023 trafen sich in Brüssel EU-Entscheidungsträger, Wissenschaftler und Steuerexperten auf der High-Level Jahreskonferenz des [EU Tax Observatory](#), dem EU-Institut für innovative Forschung und Wissenschaft im Steuerbereich. Unter dem Titel [„Investing in the Future of Europe: Building the EU’s Own Resources“](#) (DE: „Investitionen in die Zukunft Europas: Aufbau EU-eigener Ressourcen“) standen Diskussionen über die Zukunft der Unternehmensbesteuerung und der Mehrwertsteuer, zur Steuervermeidung sowie zur Vermögensbesteuerung auf der Agenda.

Für die Debatte zu: „Fighting Tax Avoidance More Effectively“ (DE: „Steuervermeidung effektiver bekämpfen“) war auch die ETAF als Vertretung des steuerberatenden Berufs eingeladen. Michael Schick, Leiter des ETAF-Büros in Brüssel, erinnerte auf dem Podium daran, dass regulierte Steuerberater\*innen keine „Ermöglicher“ (EN: „enablers“) aggressiver Steuerplanung seien und dass Steuervermeidung legal sei, solange sie sich innerhalb der gesetzlichen Grenzen bewege. Alle Diskussionsteilnehmer\*innen waren sich einig, dass für das von der Kommission angekündigte Richtlinienvorhaben SAFE (für: Securing the Activity Framework of Enablers) die Definition von „aggressiver Steuerplanung“ von entscheidender Bedeutung sein wird. Diese müsse insbesondere für die tägliche Arbeit der Steuerberater\*innen hinreichend klar und praktikabel sein, betonte Michael Schick.





v.l.n.r.: Elodie Lamer, Journalistin für TaxNotes, Giulia Aliprandi, Post-Doktorandin des EU Tax Observatory, MdEP Kira Marie Peter-Hansen (Greens), Michael Schick, Geschäftsführer Brüsseler Büro der BStBK, MdEP Paul Tang (S&D) | Bild: Fred Guerdin (EU Tax Observatory)

## Einladung zur ETAF-Frühjahrskonferenz

Die diesjährige [ETAF-Frühjahrskonferenz](#) mit dem Titel: „Expecting the SAFE proposal: the perspective of the tax profession“ (DE: „Aussicht auf den SAFE-Vorschlag: die Sichtweise des Steuerberufs“) wird am 28. Juni 2023 im Stanhope Hotel in Brüssel stattfinden.

Die Kommission plant weiterhin die Veröffentlichung des Richtlinienvorschlags SAFE („Securing the Activity Framework of Enablers“), der die Rolle sog. Ermöglicher (EN: „enablers“) von Steuerhinterziehung und aggressiver Steuerplanung ins Visier nehmen soll. Auf dem Podium werden MdEP Paul Tang (S&D), Vorsitzender des parlamentarischen Unterausschusses für Steuerfragen (FISC), Manon François, Wissenschaftlerin des EU Tax Observatory und Andrea Rabb, Steuerexpertin, ETAF-Vorstandsmitglied und Vizepräsidentin für internationale Angelegenheiten der ungarischen Steuerberaterorganisation MOKLASZ, mit Benjamin Angel, Direktor für Direkte Steuern, Steuerkoordination, wirtschaftliche Analyse und Bewertung der Generaldirektion TAXUD der Kommission über das



Richtlinienvorhaben diskutieren. Im Fokus soll dabei insbesondere eine mögliche Definition von „aggressiver Steuerplanung“ (EN: „aggressive tax planning“) stehen und wie eine solche die legitime Steuerplanung auch zukünftig nicht behindern kann. Die Debatte wird moderiert von Elodie Lamer, Journalistin für TaxNotes.

Die Veranstaltung wird in Präsenz im Brüssel sowie im Livestream mit simultaner Übersetzung (EN/DE/FR/RO) verfolgbar sein. Über eine Registrierung Ihrer Teilnahme freuen wir uns unter: <https://sweapevent.com/ETAConference28June>

## Bürokratieabbau in der EU

Bemühungen um „Bürokratieabbau in der EU“ gibt es schon seit vielen Jahren. Bereits im Jahr 2002 wollte die Kommission mit der Verringerung des Regelungsaufwandes beginnen. Nachdem Deutschland das „**One-in-one-out**“-Prinzip seit 2015 anwendet, wurde es auch im Jahr 2019 von Ursula von der Leyen auf EU-Ebene aufgegriffen. Entsprechend dem „One-in-one-out“-Prinzip müssen, wenn durch Vorschläge der Kommission neue Belastungen für Bürgerinnen und Bürger sowie Unternehmen entstehen, infolgedessen bereits bestehende Belastungen in demselben Politikbereich abgebaut werden. Seit dem Jahr 2022 gilt - in der Theorie - der „One-in-one-out“-Grundsatz als Leitfaden für alle relevanten Gesetzesinitiativen der EU-Kommission. Doch dies sieht in der Praxis häufig anders aus.

Eine der jüngsten Maßnahmen zum Bürokratieabbau soll Erleichterungen für grenzüberschreitend im Binnenmarkt tätige Unternehmen bringen: Am 29. März 2023 stellte die Kommission einen [Richtlinienvorschlag](#) zur Ausweitung des Einsatzes digitaler Werkzeuge und Verfahren im EU-Gesellschaftsrecht vor. Darüber hinaus ist der Abbau von Berichtspflichten für Unternehmen geplant.

### Erleichterungen für grenzüberschreitend tätige Unternehmen

Ziel des Richtlinienvorschlags ist es, Bürokratie abzubauen und die Transparenz und das Vertrauen im Unternehmensumfeld im Binnenmarkt zu verbessern. Er soll zu stärker digitalisierten und vernetzten grenzüberschreitenden öffentlichen Dienstleistungen für Gesellschaften führen und den Verwaltungsaufwand für grenzüberschreitend tätige Unternehmen, insbesondere für KMU, verringern. Zur Verringerung des Verwaltungsaufwands für Unternehmen werden unter anderem folgende



Bestimmungen vorgeschlagen: Anwendung des Grundsatzes der einmaligen Erfassung, ein EU-Gesellschaftszertifikat, eine mehrsprachige Standardvorlage für eine digitale EU-Vollmacht, und die Beseitigung von Formalitäten, wie z.B. die Notwendigkeit einer Apostille. Der Vorschlag wird nun vom Parlament und vom Rat erörtert.

### **Von der Leyen: Berichtspflichten für Unternehmen um 25% verringern**

In ihrer [Rede](#) vom 15. März 2023 erklärte Kommissionspräsidentin von der Leyen, die Berichtspflichten für Unternehmen in der gesamten EU-Gesetzgebung in den Bereichen Umwelt, Digitales und Wirtschaft sollen um ein Viertel verringert werden. Bis zum Herbst sollen konkrete Vorschläge vorgelegt werden. Außerdem soll laut von der Leyen vor jedem neuen Gesetz geprüft werden, ob es der globalen Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Wirtschaft dient.

## **EU-Verordnungsvorschlag für Künstliche Intelligenz**

Um einen geeigneten Rechtsrahmen für Künstliche Intelligenz zu schaffen, hat die Europäische Kommission am 21. April 2021 einen Vorschlag für eine [Verordnung](#) zur Festlegung harmonisierter Vorschriften für Künstliche Intelligenz veröffentlicht. Der Verordnungsvorschlag soll sicherstellen, dass die auf dem EU-Markt in Verkehr gebrachten und in der Union verwendeten Systeme von KI sicher sind und die bestehenden Grundrechte und Werte der EU gewahrt bleiben. Ziel des Vorschlags ist es, die Risiken spezifischer Verwendungen von KI anzugehen, indem sie in vier verschiedene Kategorien eingeteilt werden: **unannehmbares** Risiko, **hohes** Risiko, **begrenztes** Risiko und **minimales** Risiko. Am 14. Juni 2023 fand eine Plenarsitzung im Parlament statt. Im weiteren Verlauf des Junis soll auch der Trilog und die finale Abstimmung im Rat der EU starten.

### **Grundlegende Veränderung des Beratungsgeschäfts durch Einsatz von KI?**

Doch welche Auswirkungen hat KI auf den steuerberatenden Beruf? Welche Chancen und welche Risiken birgt sie für die Tätigkeiten von Steuerberatern?

Immer neue Gesetze bezüglich Steuertransparenz, Berichts- und Meldepflichten erhöhen den Bürokratie- und Arbeitsaufwand für Steuerberater. Aktuelle technische Entwicklungen im Bereich KI könnten helfen, gewisse – zumeist repetitive - Tätigkeiten zu automatisieren und somit den Alltag



von Steuerberatern zu erleichtern. Leicht automatisierbare Aufgaben mit einheitlicher Struktur sind beispielsweise Buchhaltung, Auslesen von Dokumenten, Interpretation von Steuersätzen, Ablegen von Themen und Verarbeitung großer Datenmengen sowie Steuerdeklarationen und Tax Due Diligence. Einige Experten gehen sogar schon weiter und schließen die einfache [Beratung von Mandanten und die Kommunikation mit ihnen](#) ein. Es könnte sein, dass künftig eine Arbeitsweise nach dem „Vieraugenprinzip“ entstehen wird, bei dem das erste Augenpaar oftmals die Technologie sein wird. Die Rolle des Berufsträgers könnte sich dahingehend verändern, dass er das zweite Augenpaar sein wird, also derjenige, der die abschließende Überprüfung und Freigabe durchführt. Letztendlich kann KI Steuerberatern bei der Automatisierung und Optimierung von Arbeitsabläufen helfen und somit Zeit und Ressourcen sparen.

Gefahren bestehen allerdings im Bereich Transparenz und Datenschutz, genauer gesagt bei der [Verwendung sensibler Mandantendaten](#). Die KI nutzt nicht nur vortrainierte Datensätze, sondern auch Fragen und Informationen, die durch Nutzer eingegeben werden. Bei einer detaillierten Beschreibung eines Mandanten sowie der Nachfrage nach bestimmten Konstellationen würde die KI diese Daten also speichern. Das Risiko besteht dann darin, dass die KI diese gelernten Informationen wieder an Dritte ausgibt. Dementsprechend muss gewährleistet sein, dass Transparenz und Datensouveränität essentielle Bestandteile im Umgang mit KI sind. KI birgt also sowohl Chancen als auch Risiken.

## Geschäftsführer\*innen der deutschen StBK in Brüssel

Am 23. und 24. Mai 2023 organisierte das Brüsseler Büro eine europapolitische Informationsveranstaltung für die Geschäftsführerinnen und Geschäftsführer der deutschen Steuerberaterkammern in Brüssel. Den Auftakt bildete das „europapolitische Seminar“, das einen Einblick in den Aufgaben- und Arbeitsbereich des Brüsseler Büros vermittelte. Neben der Präsentation des Brüsseler Büros und seiner Partnerorganisationen wurden aktuelle EU Top-Themen des Steuer- und Berufsrechtes, eine komprimierte Darstellung des EU-Gesetzgebungsverfahrens sowie die Vorgehensweise des Brüsseler Büros vermittelt. Anschließend fand ein persönliches Gespräch im Europäischen Parlament mit Markus Ferber (Mitglied des Europäischen Parlaments) zur Bekämpfung der Geldwäsche, den gesetzlichen Aufgaben der Kammern und der besonderen Stellung des deutschen Berufsstands statt. Im Anschluss nahmen die Geschäftsführer\*innen an einer Anhörung des FISC-



Unterausschusses teil. Die Anhörung befasste sich mit der Rolle der Steuerpolitik zur Eindämmung der Inflation und Förderung eines nachhaltigen Wachstums.

Am zweiten Tag stellte ein Vertreter des Rates der Europäischen Union die Rolle dieser Institution im EU-Gesetzgebungsprozess vor, gefolgt von einer Führung durch das Europa-Gebäude. Schließlich fand im Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss (EWSA) ein Gespräch mit Martin Böhme, dem Vertreter der Freien Berufe im Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss sowie mit Andreas Müller, dem Leiter des Brüsseler Büros des BFB statt. Martin Böhme stellte in seiner Präsentation die Organisation und den Aufgabenbereich des EWSA sowie seinen persönlichen Tätigkeitsbereich im EWSA vor. Andreas Müller berichtete über die Brüsseler Arbeit des BFB, die fachübergreifend alle Berufe umfasst, gleichzeitig aber in enger Abstimmung mit den einzelnen Kammern erfolgt.



*Die Geschäftsführer\*innen der Steuerberaterkammern im Rat der Europäischen Union*



**Herausgeber:**

Bundessteuerberaterkammer  
Körperschaft des öffentlichen Rechts  
Behrenstr. 42  
10117 Berlin-Mitte

**Redaktion:**

RA Michael Schick  
Geschäftsführer Büro Brüssel

Ronja Heydecke, Dipl.-Jur.  
Junior-Managerin

Catharina Röttgers, M.Sc.  
Junior-Managerin

25, Rue Montoyer  
B - 1000 Brüssel  
E-Mail: [bruessel@bstbk.be](mailto:bruessel@bstbk.be)